



Was tun, wenn wir unterschiedlicher Meinung sind?



Workshop Forum 5
Fachtag Vernetzung und Kooperation in
den Frühen Hilfen und im Kinderschutz
27.03.2019



Winfried Fritz (Erzb. Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen)
Markus Kolb (Fachbereich Jugend)

Workshop

- Vorstellung Referenten und Ablauf Workshop
- Inputreferat
- Arbeitsphase: Welche Erfahrungen, Ideen und Erwartungen haben wir für die Kooperation im Kinderschutz ???
- Gemeinsamer Austausch



Begrifflichkeiten (Kolb)

Emotionen

„Bauchwehfälle“
Erfahrungen
„Ignoranz“
Berufshistorie
Hierarchien

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Gewichtige Anhaltspunkte
Kindeswohlgefährdung
+
Kindeswohl
„Zusammenwirken mehrerer
Fachkräfte“
„dringende Gefahr“
„geeignete und notwendige Hilfen“

Theorien/Fachbegriffe

Bindung
Erziehungsfähigkeit
Entwicklungsstand
Mitwirkungsbereitschaft
und
Problemeinsicht



Begrifflichkeiten (Kolb)

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- = Merkmal, innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung, welches vom Gesetzgeber ggf. sogar absichtsvoll nicht genau festgelegt worden ist, um in der Anwendung der gesetzlichen Regelung Spielräume zu lassen.
- = Begriffe, deren Inhalt und genaue Definition nicht selbstverständlich feststehen, sondern verschiedenen Interpretationen zugänglich sind und deren Auslegung bedürfen.
- Vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert
- Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es der Auslegung.
- Das Gesetz zwingt uns zur Kommunikation über diese Begrifflichkeiten und sichert dadurch einen fachlichen Diskurs. „Dissens ist dadurch grundsätzlich vorprogrammiert“!

Rolle/Auftrag der freien Träger der Jugendhilfe und der Stellen nach KKG (Fritz)

	§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen mit Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	§ 4 KKG - Befugnisnorm für Berufsheimnisträger , die in Ausübung ihres Berufes Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben
Wer?	<u>Fachkräfte</u> der Einrichtungen und Dienste, <u>die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen</u> , für ein von ihnen betreutes/n Kind oder Jugendlichen	<u>Ärztinnen und Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines Heilberufes mit staatl. Anerkennung, Psychologinnen und Psychologen, Beraterinnen und Berater, Sozialarbeiterinnen und –arbeiter, Lehrerinnen und Lehrer...</u>
Was?	<u>Gefährdungseinschätzung</u> bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen	<u>Erörterung</u> der Situation bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
Mit wem?	Erziehungsberechtigten sowie Kind oder Jugendlichen	Kind oder Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
Was?	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten	Soweit erforderlich bei Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
Ausnahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird

Rolle/Auftrag der freien Träger der Jugendhilfe und der Stellen nach KKG (Fritz)

	§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen mit Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	§ 4 KKG - Befugnisnorm für Berufsheimnisträger, die in Ausübung ihres Berufes Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben
Insoweit erfahrene Fachkraft	<u>Verpflichtung</u> zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung, Datenschutz beachten!	<u>Anspruch</u> auf Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Datenschutz beachten! Pseudonymisierung!
Was?	<u>Verpflichtung</u> das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann	<u>Befugnis</u> das Jugendamt zu informieren, wenn Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist und der Geheimnisträger das Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich hält
Was?	Betroffene sollten hierauf vorher hingewiesen werden	Betroffene sind hierauf vor der Informationsweitergabe an das Jugendamt hinzuweisen
Ausnahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird

Rolle/Auftrag der freien Träger der Jugendhilfe und der Stellen nach KKG (Fritz)

- Wichtig: Sicherheit im Verfahren!
- Beobachtungen immer dokumentieren!
- Nach Information des Jugendamtes muss dort eigenständig das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt werden.
- Verbleibt Klient in der Beratung/Begleitung/Behandlung, bleibt der Träger/ die behandelnde Stelle hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung!
- Neue aktuelle Gefährdungsaspekte müssen zeitnah neu bewertet werden – ggf. erneute Gefährdungseinschätzung!
- Ist ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Jugendamt erforderlich, sollte dieses im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert werden.

Rolle/Auftrag des Jugendamtes (Kolb)

- Bei Meldungen muss das Jugendamt eine eigenständige Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII durchführen. Dies kann dazu führen, dass das Jugendamt zu einer anderen Einschätzung bezüglich des Gefährdungsrisikos kommt als die meldende Stelle.
- Einblick in den Ablauf Meldungsbearbeitung im Jugendamt
- Jugendamt darf nicht missverstanden werden als „letzverantwortliche“ Stelle im Kinderschutz. Das JA ist ein Kooperationspartner von vielen im Kinderschutz.
- Gefühl, dass dem Jugendamt oft die Verantwortung „zuschrieben“ wird.
- „Melden“ vs. „Mitteilen“: Wir gewährleisten gemeinsam den Kinderschutz!
- Vorgehen bei akuten Fällen / Absehen vom Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Gelingensfaktoren für eine gute Kooperation im Kinderschutz

Kinderschutz braucht....



- einen offenen Umgang mit Kritik und Dissens!
- Wenn Dissens im Kinderschutz über Macht- und Zuständigkeitsfragen gelöst wird, wird's riskant für's Kind! Ein Plädoyer für eine Konflikt- und Streitkultur!
- Fehlersensibilität: Das Benennen von Fehlern/Fehlentwicklungen/Sorgen als Ausdruck von Loyalität und Verantwortungsübernahme!
- Orte und zeitliche Ressourcen für die Klärung von Konflikten (Quelle: Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2015)
- Achtende und wertschätzende Grundhaltung. Anerkennung und Respekt vor den Möglichkeiten und Grenzen der anderen Stelle.

Was tun, wenn es wirklich „brennt“?

- Nicht „verzagen“ wenn Meinungen auseinandergehen. Bei Differenzen soll der direkte Vorgesetzte der beteiligten Inst. hinzugezogen werden. Dies wird auch im JA so kommuniziert. Besser Leitung einbeziehen als Vertrauen/Verständnis in der täglichen direkten Zusammenarbeit zu verlieren.
- Das JA ist nicht der „Schlosshund“ vor dem Familiengericht. Möglichkeit § 24 FamFG

Arbeitsphase Workshop

- Gruppe 1 (Fritz) / Gruppe 2 (Kolb)
- Arbeitsauftrag: Sammlung/Brainstorming zur Frage: Welche Erfahrungen, Ideen, Erwartungen haben wir an uns für die Kooperation im Kinderschutz?
- Zeit: 15 min./Gruppe, dann Wechsel und Vorstellung der Ergebnisse für die andere Gruppe